



Bundesamt
für zentrale Dienste und
offene Vermögensfragen

Abteilung D
- Dienstleistungszentrum -

D 2.2
- O 1959 - 11/09 -

Bonn, 14. Mai 2009
Tel. 0228/997030-9811

Dienstanweisung Steuer Nr. 8

**Erteilung von Anzeigen über nicht durchgeführten
Lohnsteuerabzug nach den §§ 38 Abs. 4 und 41c Abs. 4 EStG**

Stand: 1. Mai 2009

5 Anlagen

Verfasser: W. Arnold



0. Vorbemerkung

Diese Dienstanweisung (DA) ersetzt die Arbeitsanweisung Steuer Nr. 8 vom 31.10.2007. Inhaltliche Änderungen sind durch seitlichen Randstrich gekennzeichnet.

Die DA gibt Hinweise zur Anwendung der §§ 38 Abs. 4 und 41c EStG – Änderung des Lohnsteuerabzugs – einschließlich der Erstellung von Anzeigen des Arbeitgebers, wenn die Lohnsteuer nicht nachträglich einbehalten werden kann oder von der Berechtigung zur nachträglichen Einbehaltung von Lohnsteuer nach § 41c Abs. 1 EStG kein Gebrauch gemacht wird.

Für die Anzeige des Arbeitgebers ist ein besonderes Formular zu verwenden (DZ 5.05), das im DZ-Portal in elektronischer Form zur Verfügung steht.

Die DA wird ebenfalls ausschließlich in elektronischer Form im DZ-Portal bereitgestellt.



1. Rechtliche Grundlagen

1.1 Fundstellen

Es gelten folgende steuerliche Regelungen:

- § 38 Abs. 4 EStG (Anlage 1)
- § 41c EStG (Anlage 2)
- R 41c.1 bis R 41c.3 der Lohnsteuer-Richtlinien (LStR) 2008 (Anlage 3)
- H 38.1 und H 41c.3 Lohnsteuer-Hinweise (LStH) 2009 (Anlage 4)

1.2 Voraussetzungen für die Anwendung des 38 Abs. 4 EStG

Die Einkommensteuer bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit wird durch Abzug von Arbeitslohn erhoben (Lohnsteuer). Die Erhebung durch den Arbeitgeber regelt der § 38 EStG.

Sind die einzubehaltenden Steuerabzüge höher als der vom Arbeitgeber zur Auszahlung vorgesehene Betrag, hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber den Fehlbetrag zur Verfügung zu stellen. Soweit der Arbeitnehmer seiner Verpflichtung nicht nachkommt und der Arbeitgeber den Fehlbetrag nicht durch Zurückbehaltung von anderen Bezügen des Arbeitnehmers aufbringen kann, hat der Arbeitgeber dies dem Betriebsstättenfinanzamt anzuzeigen (§ 38 Abs. 4 S. 2 EStG).

Bei der Gewährung von Sachbezügen (Mitversteuerung) oder bei der Einbehaltung von gezahlten Abschlägen kann es vorkommen, dass der verbleibende Betrag zur Deckung der Lohnsteuer nicht ausreicht. In diesen Fällen ist zunächst zu prüfen, ob der Betrag durch Zurückbehaltung von anderen Bezügen des Arbeitnehmers (z.B. bei der Zahlung von Reisekostenvergütung) aufgebracht werden kann. Ist dies nicht möglich, soll der Arbeitnehmer aufgefordert werden, den Fehlbetrag zur Verfügung zu stellen. Führen beide Maßnahmen nicht zum Erfolg, ist dies dem Betriebsstättenfinanzamt anzuzeigen.



1.3 Voraussetzungen für die Anwendung des 41c EStG

Erkennt der Arbeitgeber, dass er die Lohnsteuer bisher nicht vorschriftsmäßig einbehalten hat oder der Arbeitnehmer ihm eine Lohnsteuerkarte mit Eintragungen vorlegt, die auf einen Zeitraum vor der Vorlage zurückwirken, ist er nach § 41c Abs. 1 EStG berechtigt, bei der jeweils nächstfolgenden Lohnzahlung bisher erhobene Lohnsteuer zu erstatten oder noch nicht erhobene Lohnsteuer nachträglich einzubehalten.

Von dieser Berechtigung ist **stets** Gebrauch zu machen.

Der Arbeitgeber darf in den Fällen der nachträglichen Einbehaltung von Lohnsteuer die Einbehaltung nicht auf mehrere Lohnzahlungen verteilen. Die nachträgliche Einbehaltung ist auch insoweit zulässig, als dadurch die Pfändungsfreigrenzen unterschritten werden. Falls die nachträglich einzubehaltende Lohnsteuer den auszahlenden Betrag übersteigt, ist die nachträgliche Einbehaltung insgesamt zu unterlassen und eine Anzeige nach § 41c Abs. 4 EStG zu erstatten.

Nach Ablauf des Kalenderjahres oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses während des Kalenderjahres ist die Änderung nur bis zur Erstellung der Lohnsteuerbescheinigung zulässig (§ 41c Abs. 3 EStG). Nach diesem Zeitpunkt ist eine nachträgliche Einbehaltung noch nicht erhobener Lohnsteuer nicht mehr möglich.

Der Arbeitgeber hat auch in diesen Fällen dem Betriebsstättenfinanzamt eine Anzeige nach § 41c Abs. 4 EStG zu erstatten. Dies gilt auch für Kleinbeträge bis einschließlich 10 Euro, da § 41c Abs. 4 Satz 2 EStG für den Arbeitgeber nicht relevant ist.



2. Allgemeines zur Anzeige nach §§ 38 Abs. 4, 41c Abs. 4 EStG

Die Anzeige nach §§ 38 Abs. 4, 41c Abs. 4 EStG ist unter Verwendung des elektronischen Formulars DZ 5.05 „Anzeige über nicht durchgeführten Lohnsteuerabzug“ (im DZ-Portal unter „Bezüge zentral/Steuern/Formulare“) zu erstellen (Anlage 5). Das Dokument beinhaltet die Anzeige in fünffacher Ausfertigung.

Die einzelnen Ausfertigungen sind für folgende Empfänger bestimmt:

- Die **erste** Ausfertigung (Original) ist für das Betriebsstättenfinanzamt Bonn - Innenstadt (FA BN – Innenst.) bestimmt.
- Die **zweite** Ausfertigung ist für das Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers bestimmt.
- Die **dritte** Ausfertigung ist für den Arbeitnehmer bestimmt.
- Die **vierte** Ausfertigung ist für das BADV – D 2.2 - bestimmt.
- Die **fünfte** Ausfertigung verbleibt bei der die Bezüge bearbeitenden Stelle als Entwurf

Die **erste bis vierte** Ausfertigung sind **stets und ausschließlich** dem BADV - D 2.2 - zuzuleiten, da das BADV - Abt. D - als lohnsteuerrechtlicher Arbeitgeber für die Prüfung und Weiterleitung zuständig ist (siehe Zuständigkeitskataloge Bezügezahlung im DZ-Portal). Die fünfte Ausfertigung ist beim Vorgang abzulegen.

Nach den gewonnenen praktischen Erfahrungen ist bei der Erstellung der Anzeige nach dem sog. Vier-Augen-Prinzip zu verfahren. Die Anzeige ist **stets** vom Leiter der Organisationseinheit (mind. Beschäftigter des gehobenen Dienstes) zu unterzeichnen.



3. Ausfüllhilfen

3.1 Seite 1 der Anzeige

3.1.1 Absender

Lohnsteuerrechtlicher Arbeitgeber ist grundsätzlich das BADV - Abt. D - . Für die Anzeige ist deshalb der BADV - Briefkopf zu verwenden. Der im BADV – Abt. D – als Ansprechpartner gegenüber dem Betriebsstättenfinanzamt zuständige Bearbeiter ist auf den ersten beiden Ausfertigungen vorbelegt.

3.1.2 Behörde/Personal-Nummer

Die Schlüsselzahl der AOST, bei der der Arbeitnehmer beschäftigt ist und die Personalnummer des Arbeitnehmers, für den zu wenig Lohnsteuer einbehalten worden ist, sind einzutragen.

3.1.3 Datum

Das Datum ist mit dem aktuellen Tagesdatum vorbelegt. Es kann jedoch geändert werden.

3.1.4 Anrede

Über die Auswahlbox ist die zutreffende Anrede auszuwählen.

3.1.5 Vorname, Name, Geboren am, Straße, Haus-Nr., Postleitzahl, Wohnort

Die Daten sind aus der KIDICAP- Fenster 1 zu übertragen.

3.1.6 Art und Gründe der Anzeige

Über Mausklick auf die entsprechenden Kästchen erfolgt der Eintrag eines Häkchens.



3.1.7 Zeichnung

„Im Auftrag“ zeichnet der Leiter der jeweiligen Organisationseinheit.

3.2 Seite 2 der Anzeige

3.2.1 Betragsangaben

Die Beträge sind alle ohne Währungsangaben einzutragen.

3.2.2 Steuermerkmale gem. Lohnsteuerkarte / Bescheinigung nach §§ 39c,d EStG im Jahr

Das Kalenderjahr, für das zu wenig Lohnsteuer einbehalten wurde, ist einzutragen. Das aktuelle Jahr ist vorgelegt, kann aber geändert werden. Dieser Wert wird automatisch in die Zeile „Auszug aus dem Lohnkonto des Jahres“ übertragen.

3.2.3 Gültigkeitsdauer „ab“

Die Gültigkeitsdauer wird mit dem Wert TTMM (Tag und Monat jeweils zweistellig) eingetragen. Der Wert ist der Lohnsteuerkarte zu entnehmen. Liegt keine Lohnsteuerkarte vor, ist der Beginn des ersten Lohnzahlungszeitraums einzutragen. Sind für das Kalenderjahr unterschiedliche Steuermerkmale bescheinigt worden, sind alle mit ihrem jeweiligen Gültigkeitsbeginn einzutragen. Der Monatsbeginn ist ab der ersten Änderung vorgegeben; die Eintragung ist nur noch mit dem Monat (zweistellig) vorzunehmen (Drop-Down-Felder).

3.2.4 Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge, Kirchensteuermerkmale, Monatsfreibetrag / Jahresfreibetrag bzw. Monatshinzurechnungsbetrag/ Jahreshinzurechnungsbetrag

Die Daten sind der Lohnsteuerkarte, der Bescheinigung nach §§ 39c,d EStG bzw. dem Lohnkonto zu entnehmen.

Lag keine Lohnsteuerkarte bzw. Bescheinigung nach §§ 39c,d EStG vor, ist die Steuerklasse VI einzutragen. Wurden die Steuerabzugsbeträge nicht nach der Steuer-



klasse VI berechnet, ist gleichzeitig die dritte Zeile der „Ergänzenden Angaben“ anzukreuzen. Der Zeitraum und die Steuerklasse, die stattdessen der Berechnung zu Grunde gelegt wurden, sind anzugeben.

3.2.5 Wohnsitzfinanzamt/ WFA-Nr., Wohnsitzgemeinde/ AGS

Die Daten sind der Lohnsteuerkarte zu entnehmen. Lag keine Lohnsteuerkarte vor oder wurde eine Bescheinigung nach § 39c,d EStG vorgelegt, sind keine Daten einzutragen.

3.2.6 Auszug aus dem Lohnkonto des Jahres xxxx

Übernahme aus der Eintragung aus Zeile 1 (Punkt 3.2.2)

3.2.7 Beginn Versorgungsbezug

Bei Versorgungsbezügen ist das Kalenderjahr des erstmaligen Bezugs aus Fenster 07, Registerblatt Alterseinkünftegesetz, Feld VB-Versorgungsbeginn, einzutragen (Hinweis auf Punkt 3.25 der DA Steuer Nr. 5 A)

3.2.8 Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag

Bei Versorgungsbezügen ist die Bemessungsgrundlage aus Fenster 07, Registerblatt Alterseinkünftegesetz, Feld VB-Bemessungsgrundlage, einzutragen (Hinweis auf Punkt 3.24 der DA Steuer Nr. 5 A)

3.2.9 Zeitraum von - bis

Maßgebend ist die Beschäftigungsdauer im Kalenderjahr, für das die Anzeige erstellt wird. Das Datum ist jeweils für Tag und Monat zweistellig einzugeben.

3.2.10 Dienstleistungszentrum

In diese Zeile werden die Daten aus dem Lohnkonto übernommen.



Beim Arbeitslohn ermittelt sich der Wert aus den Beträgen, die über KIDICAP abgerechnet wurden und ggf. die Beträge, die nachträglich bekannt geworden sind und für die noch keine oder eine zu geringe Steuer abgeführt wurde.

Die Steuerabzugsbeträge sind entsprechend der über KIDICAP abgerechneten tatsächlich abgeführten Werte einzutragen.

3.2.11 Mitversteuerung

Hier sind die Beträge einzutragen, die nachträglich bekannt geworden sind und für die noch keine oder eine zu geringe Steuer abgeführt wurde.

3.2.12 Andere Arbeitgeber

Diese Werte sind nur einzutragen, wenn der Arbeitnehmer im Laufe des Jahres als Neuzugang erfasst wurde und vorher in einem anderen Beschäftigungsverhältnis stand. Die Daten sind der Lohnsteuerbescheinigung des früheren Arbeitgebers zu entnehmen.

3.2.13 Summe

Die Summe wird durch eine hinterlegte Formel automatisch erzeugt. Das Feld ist schreibgeschützt.

3.2.14 Darin enthaltene steuerbegünstigte Versorgungsbezüge

Hat der Arbeitnehmer Versorgungsbezüge erhalten, die nach § 19 Abs. 2 EStG steuerbegünstigt sind, ist der Betrag zusätzlich in der Spalte „Arbeitslohn“ einzutragen.

3.2.15 Steuerabzüge lt. Tabelle

Der Arbeitslohn (aus der Summenzeile) ist mit den korrekten Steuermerkmalen entsprechend der Jahreslohnsteuertabelle zu ermitteln. Die LSt, der SolZ und ggf. die KiSt sind in die entsprechenden Felder zu übertragen. Zur Berechnung können das Lohnsteuerberechnungsprogramm auf der BMF-Internetseite bzw. das Programm



„Lohnsteuer für Windows“ verwendet werden. Entsprechende Links sind im DZ-Portal unter „Bezüge zentral/Links/Steuern“ eingerichtet.

Stand der Arbeitnehmer nicht das gesamte Kalenderjahr in einem Dienstverhältnis bzw. scheidet er im Laufe des Kalenderjahres aus dem Dienstverhältnis aus, ist die Monatstabelle für die Ermittlung der jeweiligen Steuerabzüge zu verwenden.

3.2.16 Zu wenig einbehalten

Die Differenzen werden durch eine hinterlegte Formel automatisch erzeugt. Die Felder sind schreibgeschützt.

Liegt beim Arbeitnehmer eine Zahlungsunterbrechung (z.B. längere Krankheit, Elternzeit) in dem Kalenderjahr vor, kann es bei der Berechnung zu einem negativen Differenzergebnis kommen. Die Anzeige ist auch in diesem Fall zu erstellen, da die angezeigten Daten sich von den auf der Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesenen Daten unterscheiden.

3.2.17 Nachrichtlich: Nach § 39b Abs. 3 Satz 9 EStG behandelter Arbeitslohn (nach Aktiv- bzw. Versorgungsbezügen getrennt)

Bei der Anwendung der Fünftelungs-Regelung nach § 39b Abs. 3 Satz 9 EStG sind die sonstigen Bezüge und die Abzugsbeträge getrennt nach aktiven und Versorgungsbezügen einzutragen.

3.2.18 Ergänzende Angaben

Über Mausklick der entsprechenden Kästchen erfolgt der Eintrag eines Häkchens. Das/die gelbe/-n Feld/-er des ausgewählten Abschnittes ist/sind zu ergänzen. Ein Häkchen ist auf jeden Fall zu machen.

Eine Erläuterung in der letzten Zeile ist zur Durchführung der Prüfung beim BADV - Abt. D - und zur besseren Kommunikation mit dem BFA BN - Innenst. erforderlich.



3.3 Seite 3 der Anzeige

Hier ist die Anschrift des Wohnsitzfinanzamtes im unteren Teil des Blattes einzutragen. Das Wohnsitzfinanzamt ist aus der Lohnsteuerkarte zu übernehmen.

Liegt keine Lohnsteuerkarte vor, ist das zuständige Wohnsitzfinanzamt über die Anwendung „Finanzamtssuche“ des Bundeszentralamtes für Steuern (Link im DZ-Portal unter „Bezüge zentral/Steuern/Tabellen/Hilfen/Finanzamtssuche“) zu ermitteln.

Die übrigen Felder werden programmgesteuert aus den Eingaben der Seiten 1 und 2 übertragen. Eine manuelle Eingabe ist nicht möglich; die Felder sind schreibgeschützt.

3.4 Seite 5 der Anzeige

Die Bearbeiterangaben einschließlich Anschrift und Telefon-Nr. (Pflichtfelder) und das Geschäftszeichen sind einzutragen.

3.5 Speicherung der Daten möglich

Durch das neue FFW-Format (FormsForWeb) können die Feld-Inhalte als xml-Datensatz gespeichert und bei Bedarf wieder hochgeladen werden (weitere Hinweise im DZ-Portal unter Formulare)

4. Sonstiges

4.1 Mehrere Anzeigen nach §§ 38 Abs. 4, 41c Abs. 4 EStG

Gehen Meldungen über nicht durchgeführten Lohnsteuerabzug zeitversetzt ein, ist jeweils eine (weitere) Anzeige zu erstatten. Die neu gemeldeten Werte sind mit den Werten der vorherigen Anzeige(n) zu saldieren.

Soll eine Anzeige rückgängig gemacht werden, so ist dies formlos mitzuteilen. Dabei sind ebenfalls alle Stellen zu beteiligen.

Alle Unterlagen sind als Anlagen zum Lohnkonto zu nehmen. Es ist sicherzustellen, dass bei später zu erstellenden Anzeigen die geänderten Werte berücksichtigt werden. Eine nachträgliche Änderung des Lohnkontos in KIDICAP ist nicht möglich.



4.2 Rückwirkungszeitraum

Die Anzeige über nicht durchgeführten Lohnsteuerabzug ist gegebenenfalls für die zurückliegenden **vier** Kalenderjahre zu erstatten (R 41c.2 Abs. 1 Satz 3 LStR 2008).

4.3 Juristische Personen des privaten Rechts

Ist das BADV - Abt. D - nicht lohnsteuerrechtlicher Arbeitgeber, weil es sich um eine juristische Person des privaten Rechtes (z.B. eingetragener Verein, Stiftung des privaten Rechts) handelt, ist die Anzeige an das zuständige BFA zu senden. Der Briefkopf muss dann die Daten dieser Einrichtung enthalten.

§ 38 Erhebung der Lohnsteuer

(1) 1 Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit wird die Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben (Lohnsteuer), soweit der Arbeitslohn von einem Arbeitgeber gezahlt wird, der

1. im Inland einen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt, seine Geschäftsleitung, seinen Sitz, eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter im Sinne der **§§ 8 bis 13 der Abgabenordnung** hat (inländischer Arbeitgeber) oder
2. einem Dritten (Entleiher) Arbeitnehmer gewerbsmäßig zur Arbeitsleistung im Inland überlässt, ohne inländischer Arbeitgeber zu sein (ausländischer Verleiher).

2 Inländischer Arbeitgeber im Sinne des Satzes 1 ist in den Fällen der Arbeitnehmerentsendung auch das in Deutschland ansässige aufnehmende Unternehmen, das den Arbeitslohn für die ihm geleistete Arbeit wirtschaftlich trägt; Voraussetzung hierfür ist nicht, dass das Unternehmen dem Arbeitnehmer den Arbeitslohn im eigenen Namen und für eigene Rechnung auszahlt. 3 Der Lohnsteuer unterliegt auch der im Rahmen des Dienstverhältnisses von einem Dritten gewährte Arbeitslohn, wenn der Arbeitgeber weiß oder erkennen kann, dass derartige Vergütungen erbracht werden; dies ist insbesondere anzunehmen, wenn Arbeitgeber und Dritter verbundene Unternehmen im Sinne von **§ 15 des Aktiengesetzes** sind.

(2) 1 Der Arbeitnehmer ist Schuldner der Lohnsteuer. 2 Die Lohnsteuer entsteht in dem Zeitpunkt, in dem der Arbeitslohn dem Arbeitnehmer zufließt.

(3) 1 Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuer für Rechnung des Arbeitnehmers bei jeder Lohnzahlung vom Arbeitslohn einzubehalten. 2 Bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts hat die öffentliche Kasse, die den Arbeitslohn zahlt, die Pflichten des Arbeitgebers. 3 **In den Fällen der nach § 7f Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch an die Deutsche Rentenversicherung Bund übertragenen Wertguthaben hat die Deutsche Rentenversicherung Bund bei Inanspruchnahme des Wertguthabens die Pflichten des Arbeitgebers.**

(3a) 1 Soweit sich aus einem Dienstverhältnis oder einem früheren Dienstverhältnis tarifvertragliche Ansprüche des Arbeitnehmers auf Arbeitslohn unmittelbar gegen einen Dritten mit Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland richten und von diesem durch die Zahlung von Geld erfüllt werden, hat der Dritte die Pflichten des Arbeitgebers. 2 In anderen Fällen kann das Finanzamt zulassen, dass ein Dritter mit Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland die Pflichten des Arbeitgebers im eigenen Namen erfüllt. 3 Voraussetzung ist, dass der Dritte

1. sich hierzu gegenüber dem Arbeitgeber verpflichtet hat,
2. den Lohn auszahlt oder er nur Arbeitgeberpflichten für von ihm vermittelte Arbeitnehmer übernimmt und
3. die Steuererhebung nicht beeinträchtigt wird.

4 Die Zustimmung erteilt das Betriebsstättenfinanzamt des Dritten auf dessen Antrag im Einvernehmen mit dem Betriebsstättenfinanzamt des Arbeitgebers; sie darf mit Nebenbestimmungen versehen werden, die die ordnungsgemäße Steuererhebung sicherstellen und die Überprüfung des Lohnsteuerabzugs nach **§ 42f** erleichtern sollen. 5 Die Zustimmung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. 6 In den Fällen der Sätze 1 und 2 sind die das Lohnsteuerverfahren betreffenden Vorschriften mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Arbeitgebers der Dritte tritt; der Arbeitgeber ist von seinen Pflichten befreit, soweit der Dritte diese Pflichten erfüllt hat. 7 Erfüllt der Dritte die Pflichten des Arbeitgebers, kann er den Arbeitslohn, der einem Arbeitnehmer in demselben Lohnabrechnungszeitraum aus mehreren Dienstverhältnissen zufließt, für die Lohnsteuerermittlung und in der Lohnsteuerbescheinigung zusammenrechnen.

(4) 1 Wenn der vom Arbeitgeber geschuldete Barlohn zur Deckung der Lohnsteuer nicht ausreicht, hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber den Fehlbetrag zur Verfügung zu stellen oder der Arbeitgeber einen entsprechenden Teil der anderen Bezüge des Arbeitnehmers zurückzubehalten. 2 Soweit der Arbeitnehmer seiner Verpflichtung nicht nachkommt und der Arbeitgeber den Fehlbetrag nicht durch

Zurückbehaltung von anderen Bezügen des Arbeitnehmers aufbringen kann, hat der Arbeitgeber dies dem Betriebsstättenfinanzamt (**§ 41a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1**) anzuzeigen. 3 Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber die von einem Dritten gewährten Bezüge (Absatz 1 Satz 3) am Ende des jeweiligen Lohnzahlungszeitraums anzugeben; wenn der Arbeitnehmer keine Angabe oder eine erkennbar unrichtige Angabe macht, hat der Arbeitgeber dies dem Betriebsstättenfinanzamt anzuzeigen. 4 Das Finanzamt hat die zu wenig erhobene Lohnsteuer vom Arbeitnehmer nachzufordern.

§ 41c Änderung des Lohnsteuerabzugs

(1) Der Arbeitgeber ist berechtigt, bei der jeweils nächstfolgenden Lohnzahlung bisher erhobene Lohnsteuer zu erstatten oder noch nicht erhobene Lohnsteuer nachträglich einzubehalten,

1. wenn ihm der Arbeitnehmer eine Lohnsteuerkarte mit Eintragungen vorlegt, die auf einen Zeitpunkt vor Vorlage der Lohnsteuerkarte zurückwirken, oder
2. wenn er erkennt, dass er die Lohnsteuer bisher nicht vorschriftsmäßig einbehalten hat; dies gilt auch bei rückwirkender Gesetzesänderung.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 ist der Arbeitgeber jedoch verpflichtet, wenn ihm dies wirtschaftlich zumutbar ist.

(2) 1 Die zu erstattende Lohnsteuer ist dem Betrag zu entnehmen, den der Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer insgesamt an Lohnsteuer einbehalten oder übernommen hat. 2 Wenn die zu erstattende Lohnsteuer aus dem Betrag nicht gedeckt werden kann, der insgesamt an Lohnsteuer einzubehalten oder zu übernehmen ist, wird der Fehlbetrag dem Arbeitgeber auf Antrag vom Betriebsstättenfinanzamt ersetzt.

(3) 1 Nach Ablauf des Kalenderjahres oder, wenn das Dienstverhältnis vor Ablauf des Kalenderjahres endet, nach Beendigung des Dienstverhältnisses, ist die Änderung des Lohnsteuerabzugs nur bis zur Übermittlung oder Ausschreibung der Lohnsteuerbescheinigung zulässig. 2 Bei Änderung des Lohnsteuerabzugs nach Ablauf des Kalenderjahres ist die nachträglich einzubehaltende Lohnsteuer nach dem Jahresarbeitslohn zu ermitteln. 3 Eine Erstattung von Lohnsteuer ist nach Ablauf des Kalenderjahres nur im Wege des Lohnsteuer-Jahresausgleichs nach **§ 42b** zulässig.

(4) 1 Der Arbeitgeber hat die Fälle, in denen er die Lohnsteuer nach Absatz 1 nicht nachträglich einbehält oder die Lohnsteuer nicht nachträglich einbehalten kann, weil

1. Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte eines Arbeitnehmers, die nach Beginn des Dienstverhältnisses vorgenommen worden sind, auf einen Zeitpunkt vor Beginn des Dienstverhältnisses zurückwirken,
2. der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber Arbeitslohn nicht mehr bezieht oder
3. der Arbeitgeber nach Ablauf des Kalenderjahres bereits die Lohnsteuerbescheinigung übermittelt oder ausgeschrieben hat,

dem Betriebsstättenfinanzamt unverzüglich anzuzeigen. 2 Das Finanzamt hat die zu wenig erhobene Lohnsteuer vom Arbeitnehmer nachzufordern, wenn der nachzufordernde Betrag 10 Euro übersteigt. 3 **§ 42d** bleibt unberührt.

R 38.1 Steuerabzug vom Arbeitslohn

1 Der Lohnsteuer unterliegt grundsätzlich jeder von einem inländischen Arbeitgeber oder ausländischen Verleiher gezahlte Arbeitslohn (>R 38.3). 2 Es ist gleichgültig, ob es sich um laufende oder einmalige Bezüge handelt und in welcher Form sie gewährt werden. 3 Der Arbeitgeber hat Lohnsteuer unabhängig davon einzubehalten, ob der Arbeitnehmer zur Einkommensteuer veranlagt wird oder nicht. 4 Bei laufendem Arbeitslohn kommt es für die Beurteilung, ob Lohnsteuer einzubehalten ist, allein auf die Verhältnisse des jeweiligen Lohnzahlungszeitraums an; eine Ausnahme gilt, wenn der so genannte permanente Lohnsteuer-Jahresausgleich nach **§ 39b Abs. 2 Satz 13 EStG** durchgeführt wird (>R 39b.8).

R 41c.1 Änderung des Lohnsteuerabzugs

(1) 1 Unabhängig von der Verpflichtung des Arbeitgebers, nach **§ 39c Abs. 2 EStG** den Lohnsteuerabzug für den Monat Januar erforderlichenfalls zu ändern, ist der Arbeitgeber in den in **§ 41c Abs. 1 EStG** bezeichneten Fällen zu einer Änderung des Lohnsteuerabzugs bei der jeweils nächstfolgenden Lohnzahlung berechtigt. 2 Die Änderung ist zugunsten oder zuungunsten des Arbeitnehmers zulässig, ohne dass es dabei auf die Höhe der zu erstattenden oder nachträglich einzubehaltenden Steuer ankommt. 3 Für die nachträgliche Einbehaltung durch den Arbeitgeber gilt der Mindestbetrag für die Nachforderung durch das Finanzamt (**§ 41c Abs. 4 Satz 2 EStG**) nicht.

(2) 1 Der Arbeitgeber ist zur Änderung des Lohnsteuerabzugs nur berechtigt, soweit die Lohnsteuer von ihm einbehalten worden ist oder einzubehalten war. 2 Bei Nettolöhnen (>R 39b.9) gilt dies für die zu übernehmende Steuer. 3 Bei Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte eines Arbeitnehmers, die auf einen Zeitpunkt vor Beginn des Dienstverhältnisses zurückwirken, wird auf die Anzeigepflicht des Arbeitgebers (>R 41c.2) verwiesen.

(3) 1 Die Änderung des Lohnsteuerabzugs auf Grund rückwirkender Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte ist nicht auf die Fälle beschränkt, in denen die Gemeinde oder das Finanzamt Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte eines Arbeitnehmers mit Wirkung von einem zurückliegenden Zeitpunkt an ändert oder ergänzt. 2 Die Änderung des Lohnsteuerabzugs ist ebenso zulässig, wenn der Arbeitgeber wegen Nichtvorlage der Lohnsteuerkarte den Lohnsteuerabzug gemäß **§ 39c Abs. 1 EStG** vorgenommen hat und der Arbeitnehmer erstmals eine Lohnsteuerkarte vorlegt oder wenn bei Vorauszahlung des Arbeitslohns der Geltungsbeginn einer Eintragung auf der Lohnsteuerkarte in einen bereits abgerechneten Lohnzahlungszeitraum fällt. 3 Der Inhalt der nach **§ 39b Abs. 6**, **§ 39c Abs. 3** und **§ 39d Abs. 1 EStG** ausgestellten Bescheinigungen ist ebenso wie die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte zu berücksichtigen.

(4) 1 Die Änderung des Lohnsteuerabzugs ist, sofern der Arbeitgeber von seiner Berechtigung hierzu Gebrauch macht, bei der nächsten Lohnzahlung vorzunehmen, die auf die Vorlage der Lohnsteuerkarte mit den rückwirkenden Eintragungen oder das Erkennen einer nicht vorschriftsmäßigen Lohnsteuereinbehaltung folgt. 2 Der Arbeitgeber darf in Fällen nachträglicher Einbehaltung von Lohnsteuer die Einbehaltung nicht auf mehrere Lohnzahlungen verteilen. 3 Die nachträgliche Einbehaltung ist auch insoweit zulässig, als dadurch die Pfändungsfreigrenzen unterschritten werden; wenn die nachträglich einzubehaltende Lohnsteuer den auszahlenden Barlohn übersteigt, ist die nachträgliche Einbehaltung insgesamt zu unterlassen und dem Finanzamt eine Anzeige nach **§ 41c Abs. 4 EStG** zu erstatten.

(5) 1 Im Falle der Erstattung von Lohnsteuer hat der Arbeitgeber die zu erstattende Lohnsteuer dem Gesamtbetrag der von ihm abzuführenden Lohnsteuer zu entnehmen. 2 Als Antrag auf Ersatz eines etwaigen Fehlbetrags reicht es aus, wenn in der Lohnsteuer-Anmeldung der Erstattungsbetrag kenntlich gemacht wird. 3 Macht der Arbeitgeber von seiner Berechtigung zur Lohnsteuererstattung nach **§ 41c Abs. 1 und 2 EStG** keinen Gebrauch, kann der Arbeitnehmer die Erstattung nach **§ 37 Abs. 2 AO** beim Finanzamt beantragen.

(6) 1 Nach Ablauf des Kalenderjahres ist eine Änderung des Lohnsteuerabzugs in der Weise vorzunehmen, dass die Jahreslohnsteuer festzustellen und durch Gegenüberstellung mit der insgesamt einbehaltenen Lohnsteuer der nachträglich einzubehaltende oder zu erstattende Steuerbetrag zu ermitteln ist. 2 Eine Erstattung darf aber nur im Lohnsteuer-Jahresausgleich unter den Voraussetzungen des **§ 42b EStG** vorgenommen werden. 3 Wenn der Arbeitgeber nach **§ 42b Abs. 1 EStG** den Lohnsteuer-Jahresausgleich nicht durchführen darf, ist auch eine Änderung des Lohnsteuerabzugs mit Erstattungsfolge nicht möglich; der Arbeitnehmer kann in diesen Fällen die Erstattung im Rahmen einer Veranlagung zur Einkommensteuer erreichen. 4 Soweit der Arbeitgeber auf Grund einer Änderung des Lohnsteuerabzugs nach Ablauf des Kalenderjahres nachträglich Lohnsteuer einbehält, handelt es sich um Lohnsteuer des abgelaufenen Kalenderjahres, die zusammen mit der übrigen einbehaltenen Lohnsteuer des abgelaufenen Kalenderjahres in einer Summe in der Lohnsteuerbescheinigung zu übermitteln oder anzugeben ist.

(7) 1 Hat der Arbeitgeber die Lohnsteuerbescheinigung übermittelt oder ausgestellt, ist eine Änderung des Lohnsteuerabzuges nicht mehr möglich. 2 Die bloße Korrektur eines zunächst unrichtig übermittelten Datensatzes ist zulässig. 3 Die Anzeigeverpflichtung nach **§ 41c Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG** bleibt unberührt.

(8) 1 Bei beschränkter Stpfl. ist auch nach Ablauf des Kalenderjahres eine Änderung des Lohnsteuerabzugs nur für die Lohnzahlungszeiträume vorzunehmen, auf die sich die Änderungen beziehen. 2 Eine Änderung mit Erstattungsfolge kann in diesem Falle nur das Finanzamt durchführen (> **§ 37 Abs. 2 AO**).

R 41c.2 Anzeigepflichten des Arbeitgebers

(1) 1 Der Arbeitgeber hat die Anzeigepflichten nach **§ 38 Abs. 4** , **§ 41c Abs. 4 EStG** unverzüglich zu erfüllen. 2 Sobald der Arbeitgeber erkennt, dass der Lohnsteuerabzug in zu geringer Höhe vorgenommen worden ist, hat er dies dem Betriebsstättenfinanzamt anzuzeigen, wenn er die Lohnsteuer nicht nachträglich einbehalten kann oder von seiner Berechtigung hierzu keinen Gebrauch macht; dies gilt auch bei rückwirkender Gesetzesänderung. 3 Der Arbeitgeber hat die Anzeige über die zu geringe Einbehaltung der Lohnsteuer ggf. auch für die zurückliegenden vier Kalenderjahre zu erstatten. 4 Die Anzeigepflicht besteht unabhängig von dem Mindestbetrag (**§ 41c Abs. 4 Satz 2 EStG**) für die Nachforderung durch das Finanzamt.

(2) 1 Die Anzeige ist schriftlich zu erstatten. 2 In ihr sind der Name und die Anschrift des Arbeitnehmers, die auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Besteuerungsmerkmale, nämlich Geburtsdatum, Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge, Kirchensteuermerkmal (>R 39.1 Abs. 4) und ggf. ein Freibetrag oder Hinzurechnungsbetrag, sowie der Anzeigegrund und die für die Berechnung einer Lohnsteuer-Nachforderung erforderlichen Mitteilungen über Höhe und Art des Arbeitslohns, z. B. Auszug aus dem Lohnkonto, anzugeben.

(3) 1 Das Betriebsstättenfinanzamt hat die Anzeige an das für die Einkommensbesteuerung des Arbeitnehmers zuständige Finanzamt weiterzuleiten, wenn es zweckmäßig erscheint, die Lohnsteuer-Nachforderung nicht sofort durchzuführen, z. B. weil es wahrscheinlich ist, dass der Arbeitnehmer zur Einkommensteuer veranlagt wird. 2 Das ist auch angebracht in Fällen, in denen bei Eingang der Anzeige nicht abzusehen ist, ob sich bei Änderung des Lohnsteuerabzugs nach Ablauf des Kalenderjahres (> **§ 41c Abs. 3 Satz 2 EStG**) eine Lohnsteuer-Nachforderung ergeben wird.

R 41c.3 Nachforderung von Lohnsteuer

(1) Zur Erfassung der Nachforderungsfälle, die auf einer Änderung oder Ergänzung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte durch die Gemeinde beruhen, kann das Finanzamt Anweisungen erteilen (> **§ 39 Abs. 6 Satz 2 EStG**).

(2) In den Fällen der **§ 38 Abs. 4** und **§ 41c Abs. 4 EStG** ist das Betriebsstättenfinanzamt für die Nachforderung dann zuständig, wenn die zuwenig erhobene Lohnsteuer bereits im Laufe des Kalenderjahres nachgefordert werden soll.

(3) 1 Im Falle des **§ 41c Abs. 4 EStG** gilt für die Berechnung der nachzufordernden Lohnsteuer nach Ablauf des Kalenderjahres R 41c.1 Abs. 6 Satz 1 und Abs. 8 Satz 1 entsprechend. 2 In anderen Fällen ist die Jahreslohnsteuer wie folgt zu ermitteln:

1	=	Bruttoarbeitslohn
2	+	ermäßigt besteuerte Entschädigungen und ermäßigt besteuerte Vergütungen für mehrjährige Tätigkeit i. S. d. § 34 EStG
3	=	Jahresarbeitslohn
4	-	Freibeträge für Versorgungsbezüge (§ 19 Abs. 2 EStG)
5	-	Werbungskosten, maßgebender Pauschbetrag für Werbungskosten (§§ 9, 9a EStG)
	-	– Erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten (§ 9 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. § 4f EStG)
6	-	Altersentlastungsbetrag (§ 24a EStG)
7	-	Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG)
8	=	Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 EStG)
9	-	Sonderausgaben (§§ 10, 10b, 10c EStG)
10	-	außergewöhnliche Belastungen (§§ 33 bis 33b EStG)
11	=	Einkommen (§ 2 Abs. 4 EStG)
12	-	Freibeträge für Kinder (nur für Kinder, für die kein Anspruch auf Kindergeld besteht; § 39a Abs. 1 Nr. 6 EStG)
13	=	zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG)
14	-	Entschädigungen und Vergütungen i. S. d. § 34 EStG (Zeile 2)
15	=	verbleibendes zu versteuerndes Einkommen
16	+	ein Fünftel der Entschädigungen und Vergütungen i. S. d. § 34 EStG (Zeile 2)
17	=	Summe
18	=	Steuerbetrag für die Summe (Zeile 17) laut Grundtarif/Splittingtarif
19	-	Steuerbetrag für das verbleibende zu versteuernde Einkommen (Zeile 15) laut Grundtarif/Splittingtarif
20	=	Unterschiedsbetrag

3 Hat der Arbeitnehmer keine Entschädigungen und Vergütungen i. S. d. **§ 34 EStG** bezogen, ist der für das zu versteuernde Einkommen (Zeile 13) nach dem Grundtarif/Splittingtarif ermittelte Steuerbetrag die Jahreslohnsteuer (tarifliche Einkommensteuer – **§ 32a Abs. 1 , 5 EStG**). 4 Hat der Arbeitnehmer Entschädigungen und Vergütungen i. S. d. **§ 34 EStG** bezogen, ist der Steuerbetrag für das verbleibende zu versteuernde Einkommen (Zeile 19) zuzüglich des Fünffachen des Unterschiedsbetrags (Zeile 20) die Jahreslohnsteuer (tarifliche Einkommensteuer – **§ 32a Abs. 1 , 5 EStG**).

(4) 1 Will das Finanzamt zuwenig einbehaltene Lohnsteuer vom Arbeitnehmer nachfordern, erlässt es gegen diesen einen Steuerbescheid. 2 Nach Ablauf des Kalenderjahres kommt eine Nachforderung von Lohnsteuer oder Einkommensteuer ggf. auch durch erstmalige oder geänderte Veranlagung zur Einkommensteuer in Betracht. 3 Die Nachforderung von Lohnsteuer oder Einkommensteuer erfolgt durch erstmalige oder geänderte Veranlagung zur Einkommensteuer, wenn auf der Lohnsteuerkarte ein Hinzurechnungsbetrag eingetragen ist (> **§ 46 Abs. 2 Nr. 2 EStG**).

(5) 1 Außer im Falle des **§ 38 Abs. 4 EStG** unterbleibt die Nachforderung, wenn die nachzufordernde Lohnsteuer den Mindestbetrag nach **§ 41c Abs. 4 Satz 2 EStG** nicht übersteigt. 2 Bezieht sich die Nachforderung auf mehrere Kalenderjahre, ist für jedes Kalenderjahr gesondert festzustellen, ob der Mindestbetrag überschritten wird. 3 Treffen in einem Kalenderjahr mehrere Nachforderungsgründe zusammen, gilt der Mindestbetrag für die insgesamt nachzufordernde Lohnsteuer.

H 38.1 Steuerabzug vom Arbeitslohn

Lohnsteuerabzug

- **Keine Befreiung durch Stundung oder Aussetzung der Vollziehung**
Der Arbeitgeber kann von seiner Verpflichtung zur Einbehaltung der Lohnsteuer nicht – auch nicht durch Stundung oder Aussetzung der Vollziehung – befreit werden (> BFH vom 8.2.1957 - BStBl III S. 329 = SIS 57 02 18).
- **Keine Prüfung, ob Jahreslohnsteuer voraussichtlich anfällt**
Der Arbeitgeber hat die Frage, ob Jahreslohnsteuer voraussichtlich anfällt, nicht zu prüfen (> BFH vom 24.11.1961 - BStBl 1962 III S. 37 = SIS 62 00 21).
- **Verhältnis Einbehaltungspflicht/Anzeigeverpflichtung**

Die Anzeige des Arbeitgebers nach § 38 Abs. 4 Satz 2 EStG ersetzt die Erfüllung der Einbehaltungspflichten. Bei unterlassener Anzeige hat der Arbeitgeber die Lohnsteuer mit den Haftungsfolgen nicht ordnungsgemäß einbehalten (> BFH vom 9.10.2002 - BStBl II S. 884)

H 41c.3 Nachforderung von Lohnsteuer

Einzelfälle

Das Finanzamt hat die zu wenig einbehaltene Lohnsteuer vom Arbeitnehmer nachzufordern, wenn

- der Barlohn des Arbeitnehmers zur Deckung der Lohnsteuer nicht ausreicht und die Steuer weder aus zurückbehaltenen anderen Bezügen des Arbeitnehmers noch durch einen entsprechenden Barzuschuss des Arbeitnehmers aufgebracht werden kann (> § 38 Abs. 4 EStG),
- eine Änderung von Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte erforderlich war, diese aber unterblieben ist (> § 39 Abs. 4 EStG),
- in den Fällen des § 39a Abs. 5 EStG ein auf der Lohnsteuerkarte eingetragener Freibetrag rückwirkend herabgesetzt worden ist und der Arbeitgeber die zu wenig erhobene Lohnsteuer nicht nachträglich einbehalten kann,
- die rückwirkende Änderung eines auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Pauschbetrags für behinderte Menschen und Hinterbliebene (> § 33b EStG) wegen der bereits erteilten Lohnsteuerbescheinigung nicht zu einer Nacherhebung von Lohnsteuer durch den Arbeitgeber führen kann (> BFH vom 24.9.1982 - BStBl 1983 II S. 60 = SIS 82 22 21),
- der Arbeitgeber dem Finanzamt angezeigt hat, dass er von seiner Berechtigung, Lohnsteuer nachträglich einzubehalten, keinen Gebrauch macht, oder die Lohnsteuer nicht nachträglich einbehalten kann (> § 41c Abs. 4 EStG) oder
- der Arbeitnehmer in den Fällen des § 42d Abs. 3 Satz 4 EStG für die nicht vorschriftsmäßig einbehaltene oder angemeldete Lohnsteuer in Anspruch zu nehmen ist; wegen der Wahl der Inanspruchnahme >R 42d.1 Abs. 3 und 4 oder

Erkenntnisse aus rechtswidriger Außenprüfung

> BFH vom 9.11.1984 (BStBl 1985 II S. 191).

Freibeträge, rückwirkende Änderung

Wird Lohnsteuer nach Ablauf des Kalenderjahres wegen der rückwirkenden Änderung eines auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Pauschbetrags für behinderte Menschen und Hinterbliebene (> § 33b EStG) und einer bereits erteilten Lohnsteuerbescheinigung nachgefordert, bedarf es keiner förmlichen Berichtigung des Freibetrags; es genügt, wenn die Inanspruchnahme des Arbeitnehmers ausdrücklich mit der rückwirkenden Änderung des eingetragenen Freibetrags begründet wird (> BFH vom 24.9.1982 - BStBl 1983 II S. 60).

Zuständigkeit

Für die Nachforderung ist im Allgemeinen das für die Einkommensbesteuerung des Arbeitnehmers zuständige Finanzamt zuständig (> BFH vom 21.2.1992 - BStBl II S. 565). Für die Nachforderung zu wenig einbehaltener Lohnsteuer von beschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmern ist stets das Betriebsstättenfinanzamt zuständig (> BFH vom 20.6.1990 - BStBl 1992 II S. 43)



POSTANSCHRIFT Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen
Postfach 30 02 52, 53182 Bonn

**Finanzamt
Bonn - Innenstadt
Postfach 18 01 20
53031 Bonn**

HAUSANSCHRIFT Am PropsthoF 78a, 53121 Bonn
BEARBEITET VON Böttgemann
Abteilung D -Dienstleistungszentrum-
TEL +49 (0) 2 28 99 70 30 - 9790
FAX +49 (0) 2 28 99 70 30 - 9750
E-MAIL poststelle-dz@badv.bund.de
INTERNET www.dz-portal.de
DATUM **14.05.2009**

BETREFF **Anzeige über nicht durchgeführten Lohnsteuerabzug (§ 38 Abs. 4, § 41c Abs. 4 EStG)**

BEZUG Steuernummer 205/5906/1505

ANLAGEN 1 (Zweitstück dieses Schreibens)

GZ **D 2.2 - B 123 / 0155330** (bei Antwort bitte angeben)

DOC - - - - -

Für den/die Arbeitnehmer /-in

Anrede	Name und ggf. Titel	Vorname	Geboren am
Frau	Mustermann	Gaby	17.07.1962
Straße			Haus-Nr.
Hauptstraße			99a
Postleitzahl	Wohnort	Land	
53225	Bonn	Deutschland	

zeige ich an (zutreffendes ist)

- Der Barlohn des/der Arbeitnehmers /-in reicht zur Deckung der Lohnsteuer nicht aus; der/die Arbeitnehmer /-in hat den Fehlbetrag an Lohnsteuer nicht zur Verfügung gestellt, und der Fehlbetrag konnte auch nicht durch Zurückbehaltung anderer Bezüge aufgebracht werden (§ 38 Abs. 4 EStG).
- Von der Berechtigung zur nachträglichen Einbehaltung von Lohnsteuer mache ich keinen Gebrauch (§ 41c Abs. 4 EStG).
- Ich kann die Lohnsteuer nicht nachträglich einbehalten (§ 41c Abs. 4 EStG), weil:
- Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte/Bescheinigung des/der Arbeitnehmers /-in, die nach Beginn des Dienstverhältnisses vorgenommen worden sind, auf einen Zeitpunkt vor Beginn des Dienstverhältnisses zurückwirken.
- der/die Arbeitnehmer /-in von mir Arbeitslohn nicht mehr bezieht.
- ich nach Ablauf des Kalenderjahres die Lohnsteuerbescheinigung bereits elektronisch übermittelt habe.
- Auf der nächsten Seite dieses Vordrucks sind angegeben: Auf einem gesonderten Blatt sind angegeben:
- die auf der Lohnsteuerkarte/Bescheinigung eingetragenen und ggf. geänderten Besteuerungsmerkmale (Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge, Kirchensteuermerkmale und Steuerfreibetrag).
 - die für die Ermittlung der Nachentrichtung erforderlichen Angaben über Art und Höhe des bisherigen und ggf. des geänderten Arbeitslohns, sowie ggf. die hierauf entfallenden Steuerabzugsbeträge für den betroffenen Zeitraum.
- Dem/Der Arbeitnehmer /-in habe ich eine Durchschrift dieses Schreibens zur Kenntnis gesandt.

Im Auftrag

Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
Kto.Nr.: 590 010 20
BLZ: 590 000 00
IBAN (Code): DE81 5900 0000 0059 0010 20
BIC (SWIFT-Code): MARKDEF 1590

Postbank Ludwigshafen
Kto.Nr.: 223 544-672
BLZ: 545 100 67
IBAN (Code): DE55 5451 0067 0223 5446 72
BIC (SWIFT-Code): PBNKDEFF

Gleitende Arbeitszeit
Kernzeit:
Mo - Do 9.00 - 14.30 Uhr
Fr 8.30 - 13.00 Uhr

Steuermerkmale gemäß Lohnsteuerkarte / Bescheinigung nach §§ 39c, d EStG im Jahr 2008				
	ab 01.01.	ab 01.05.	ab 01.	ab 01.
Steuerklasse	1	3		
Zahl der Kinderfreibeträge	1,5	3,0		
Kirchensteuermerkmale	ev. / ---	--- / ---	--- / ---	--- / ---
Monatsfreibetrag	100,00 €	100,00 €		
Jahresfreibetrag	1.200,00 €	1.200,00 €		
Monatshinzurechnungsbetrag				
Jahreshinzurechnungsbetrag				
Wohnsitzfinanzamt	Bonn-Außenstadt		WFA - Nr.	5206
Wohnsitzgemeinde	Bonn-Beuel		AGS	05314000
Auszug aus dem Lohnkonto des Jahres 2008			Beginn Versorgungsbezug: Jahr	
Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag				
Zeitraum	vom TT.MM. 01.01.	bis TT.MM. 31.12.		
Soll - Wert	Arbeitslohn	Lohnsteuer	Kirchensteuer	Solidaritätszuschlag
Dienstleistungs- zentrum	30.500,00 €	2.226,00 €	35,64 €	0,00 €
+ Mitversteuerung	1.500,00 €			
+ andere(r) Arbeitgeber				
Summe	32.000,00 €	2.226,00 €	35,64 €	0,00 €
Darin enthaltene steuerbegünstigte Versorgungsbezüge				
Steuerabzüge lt. Tabelle		2.590,00 €	59,76 €	0,00 €
zu wenig einbehalten		-364,00 €	-24,12 €	0,00 €
Nachrichtlich a) Nach § 39b Abs. 3 S. 9 EStG behan- delter Arbeitslohn: b) a) Aktivbezüge b) Versorgungsbezüge				
Ergänzende Angaben (Zutreffendes ist <input checked="" type="checkbox"/>)				
<input type="checkbox"/> Der / Die Arbeitnehmer /-in hat die Lohnsteuerkarte / Bescheinigung für das laufende Kalenderjahr trotz Erinnerung und Hinweis auf die gesetzlichen Folgen bisher nicht vorgelegt. Für die Lohnzahlungszeiträume Januar bis April habe ich deshalb die o.a. - im Vorjahr zugrunde gelegten - Steuermerkmale angewendet. Ab Lohnzahlungszeitraum Mai wende ich Steuerklasse VI an.				
<input type="checkbox"/> Der / Die Arbeitnehmer /-in hat eine Lohnsteuerkarte / Bescheinigung mit Eintragungen vorgelegt, die auf einen Zeitraum vor Vorlage der Lohnsteuerkarte / Bescheinigung zurückwirken. Ich wende die geänderten Besteuerungsmerkmale ab _____ an.				
<input type="checkbox"/> Ich habe anstelle der o.a. Steuerklasse und Kinderfreibeträge für die Zeit vom _____ bis _____ versehentlich die folgenden Besteuerungsmerkmale angewendet: Steuerklasse _____ Kinderfreibeträge _____ Kirchensteuermerkmale _____ ev. ev.				
<input checked="" type="checkbox"/> Nachträgliche Zahlung von Trennungsgeld				



POSTANSCHRIFT Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen
Postfach 30 02 52, 53182 Bonn

HAUSANSCHRIFT Am Propstthof 78a, 53121 Bonn
BEARBEITET VON Böttgemann
Abteilung D -Dienstleistungszentrum-
TEL +49 (0) 2 28 99 70 30 - 9790
FAX +49 (0) 2 28 99 70 30 - 9750
E-MAIL poststelle-dz@badv.bund.de
INTERNET www.dz-portal.de
DATUM 14.05.2009

**Finanzamt
Bonn - Innenstadt
Postfach 18 01 20
53031 Bonn**

BETREFF **Anzeige über nicht durchgeführten Lohnsteuerabzug (§ 38 Abs. 4, § 41c Abs. 4 EStG)**

BEZUG Steuernummer 205/5906/1505

ANLAGEN 1 (Zweitstück dieses Schreibens)

GZ **D 2.2 - B 123 / 0155330** (bei Antwort bitte angeben)

DOC - - - - -

Für den/die Arbeitnehmer /-in

Anrede Frau	Name und ggf. Titel Mustermann	Vorname Gaby	Geboren am 17.07.1962
Straße Hauptstraße			Haus-Nr. 99a
Postleitzahl 53225	Wohnort Bonn	Land Deutschland	

zeige ich an (zutreffendes ist)

- Der Barlohn des/der Arbeitnehmers /-in reicht zur Deckung der Lohnsteuer nicht aus; der/die Arbeitnehmer /-in hat den Fehlbetrag an Lohnsteuer nicht zur Verfügung gestellt, und der Fehlbetrag konnte auch nicht durch Zurückbehaltung anderer Bezüge aufgebracht werden (§ 38 Abs. 4 EStG).
- Von der Berechtigung zur nachträglichen Einbehaltung von Lohnsteuer mache ich keinen Gebrauch (§ 41c Abs. 4 EStG).
- Ich kann die Lohnsteuer nicht nachträglich einbehalten (§ 41c Abs. 4 EStG), weil:
- Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte/Bescheinigung des/der Arbeitnehmers /-in, die nach Beginn des Dienstverhältnisses vorgenommen worden sind, auf einen Zeitpunkt vor Beginn des Dienstverhältnisses zurückwirken.
- der/die Arbeitnehmer /-in von mir Arbeitslohn nicht mehr bezieht.
- ich nach Ablauf des Kalenderjahres die Lohnsteuerbescheinigung bereits elektronisch übermittelt habe.
- Auf der nächsten Seite dieses Vordrucks sind angegeben: Auf einem gesonderten Blatt sind angegeben:
1. die auf der Lohnsteuerkarte/Bescheinigung eingetragenen und ggf. geänderten Besteuerungsmerkmale (Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge, Kirchensteuermerkmale und Steuerfreibetrag).
 2. die für die Ermittlung der Nachentrichtung erforderlichen Angaben über Art und Höhe des bisherigen und ggf. des geänderten Arbeitslohns, sowie ggf. die hierauf entfallenden Steuerabzugsbeträge für den betroffenen Zeitraum.
- Dem/Der Arbeitnehmer /-in habe ich eine Durchschrift dieses Schreibens zur Kenntnis gesandt.

Im Auftrag

Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen
Postfach 30 02 52, 53182 Bonn

(Anschrift Wohnsitzfinanzamt)

**Finanzamt Bonn-Außenstadt
Postfach 1580
53005 Bonn**

Steuermerkmale gemäß Lohnsteuerkarte / Bescheinigung nach §§ 39c, d EStG im Jahr 2008				
	ab 01.01.	ab 01.05.	ab 01.	ab 01.
Steuerklasse	1	3		
Zahl der Kinderfreibeträge	1,5	3,0		
Kirchensteuermerkmale	ev. / ---	--- / ---	--- / ---	--- / ---
Monatsfreibetrag	100,00 €	100,00 €		
Jahresfreibetrag	1.200,00 €	1.200,00 €		
Monatshinzurechnungsbetrag				
Jahreshinzurechnungsbetrag				
Wohnsitzfinanzamt	Bonn-Außenstadt		WFA - Nr.	5206
Wohnsitzgemeinde	Bonn-Beuel		AGS	05314000
Auszug aus dem Lohnkonto des Jahres 2008			Beginn Versorgungsbezug: Jahr	
Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag				
Zeitraum	vom TT.MM. 01.01.	bis TT.MM. 31.12.		
Soll - Wert	Arbeitslohn	Lohnsteuer	Kirchensteuer	Solidaritätszuschlag
Dienstleistungs- zentrum	30.500,00 €	2.226,00 €	35,64 €	0,00 €
+ Mitversteuerung	1.500,00 €			
+ andere(r) Arbeitgeber				
Summe	32.000,00 €	2.226,00 €	35,64 €	0,00 €
Darin enthaltene steuerbegünstigte Versorgungsbezüge				
Steuerabzüge lt. Tabelle		2.590,00 €	59,76 €	0,00 €
zu wenig einbehalten		-364,00 €	-24,12 €	0,00 €
Nachrichtlich a) Nach § 39b Abs. 3 S. 9 EStG behan- delter Arbeitslohn: b) a) Aktivbezüge b) Versorgungsbezüge				
Ergänzende Angaben (Zutreffendes ist <input checked="" type="checkbox"/>)				
<input type="checkbox"/> Der / Die Arbeitnehmer /-in hat die Lohnsteuerkarte / Bescheinigung für das laufende Kalenderjahr trotz Erinnerung und Hinweis auf die gesetzlichen Folgen bisher nicht vorgelegt. Für die Lohnzahlungszeiträume Januar bis April habe ich deshalb die o.a. - im Vorjahr zugrunde gelegten - Steuermerkmale angewendet. Ab Lohnzahlungszeitraum Mai wende ich Steuerklasse VI an.				
<input type="checkbox"/> Der / Die Arbeitnehmer /-in hat eine Lohnsteuerkarte / Bescheinigung mit Eintragungen vorgelegt, die auf einen Zeitraum vor Vorlage der Lohnsteuerkarte / Bescheinigung zurückwirken. Ich wende die geänderten Besteuerungsmerkmale ab _____ an.				
<input type="checkbox"/> Ich habe anstelle der o.a. Steuerklasse und Kinderfreibeträge für die Zeit vom _____ bis _____ versehentlich die folgenden Besteuerungsmerkmale angewendet: Steuerklasse _____ Kinderfreibeträge _____ Kirchensteuermerkmale ev. ev.				
<input checked="" type="checkbox"/> Nachträgliche Zahlung von Trennungsgeld				



POSTANSCHRIFT Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen
Postfach 30 02 52, 53182 Bonn

HAUSANSCHRIFT Am Propstthof 78a, 53121 Bonn
BEARBEITET VON siehe unten
Abteilung D -Dienstleistungszentrum-
TEL +49 (0) 2 28 99 70 30 - 0
FAX +49 (0) 2 28 99 70 30 - 9750
E-MAIL poststelle-dz@badv.bund.de
INTERNET www.dz-portal.de
DATUM **14.05.2009**

**Finanzamt
Bonn - Innenstadt
Postfach 18 01 20
53031 Bonn**

BETREFF **Anzeige über nicht durchgeführten Lohnsteuerabzug (§ 38 Abs. 4, § 41c Abs. 4 EStG)**

BEZUG Steuernummer 205/5906/1505

ANLAGEN 1 (Zweitstück dieses Schreibens)

GZ **D 2.2 - B 123 / 0155330** (bei Antwort bitte angeben)

DOC - - - - -

Für den/die Arbeitnehmer /-in

Anrede	Name und ggf. Titel	Vorname	Geboren am
Frau	Mustermann	Gaby	17.07.1962
Straße			Haus-Nr.
Hauptstraße			99a
Postleitzahl	Wohnort	Land	
53225	Bonn	Deutschland	

zeige ich an (zutreffendes ist)

- Der Barlohn des/der Arbeitnehmers /-in reicht zur Deckung der Lohnsteuer nicht aus; der/die Arbeitnehmer /-in hat den Fehlbetrag an Lohnsteuer nicht zur Verfügung gestellt, und der Fehlbetrag konnte auch nicht durch Zurückbehaltung anderer Bezüge aufgebracht werden (§ 38 Abs. 4 EStG).
- Von der Berechtigung zur nachträglichen Einbehaltung von Lohnsteuer mache ich keinen Gebrauch (§ 41c Abs. 4 EStG).
- Ich kann die Lohnsteuer nicht nachträglich einbehalten (§ 41c Abs. 4 EStG), weil:
- Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte/Bescheinigung des/der Arbeitnehmers /-in, die nach Beginn des Dienstverhältnisses vorgenommen worden sind, auf einen Zeitpunkt vor Beginn des Dienstverhältnisses zurückwirken.
- der/die Arbeitnehmer /-in von mir Arbeitslohn nicht mehr bezieht.
- ich nach Ablauf des Kalenderjahres die Lohnsteuerbescheinigung bereits elektronisch übermittelt habe.
- Auf der nächsten Seite dieses Vordrucks sind angegeben: Auf einem gesonderten Blatt sind angegeben:
- die auf der Lohnsteuerkarte/Bescheinigung eingetragenen und ggf. geänderten Besteuerungsmerkmale (Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge, Kirchensteuermerkmale und Steuerfreibetrag).
 - die für die Ermittlung der Nachentrichtung erforderlichen Angaben über Art und Höhe des bisherigen und ggf. des geänderten Arbeitslohns, sowie ggf. die hierauf entfallenden Steuerabzugsbeträge für den betroffenen Zeitraum.
- Dem/Der Arbeitnehmer /-in habe ich eine Durchschrift dieses Schreibens zur Kenntnis gesandt.

Im Auftrag

Bearbeitet von:

Herrn Mustermann
BADV - Dienstort Bonn -
53121 Bonn

☎ 0228/997030

Durchwahl: 1234

Geschäftszeichen: D 2.2

Sehr geehrte Frau Mustermann!

Obigen Abdruck übersende ich Ihnen mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen
Postfach 30 02 52, 53182 Bonn

(Anschrift des/der Arbeitnehmers /-in)

Frau
Gaby Mustermann
Hauptstraße 99a
53225 Bonn
Deutschland

Steuermerkmale gemäß Lohnsteuerkarte / Bescheinigung nach §§ 39c, d EStG im Jahr 2008				
	ab 01.01.	ab 01.05.	ab 01.	ab 01.
Steuerklasse	1	3		
Zahl der Kinderfreibeträge	1,5	3,0		
Kirchensteuermerkmale	ev. / ---	--- / ---	--- / ---	--- / ---
Monatsfreibetrag	100,00 €	100,00 €		
Jahresfreibetrag	1.200,00 €	1.200,00 €		
Monatshinzurechnungsbetrag				
Jahreshinzurechnungsbetrag				
Wohnsitzfinanzamt	Bonn-Außenstadt		WFA - Nr.	5206
Wohnsitzgemeinde	Bonn-Beuel		AGS	05314000
Auszug aus dem Lohnkonto des Jahres 2008			Beginn Versorgungsbezug: Jahr	
Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag				
Zeitraum	vom TT.MM. 01.01.	bis TT.MM. 31.12.		
Soll - Wert	Arbeitslohn	Lohnsteuer	Kirchensteuer	Solidaritätszuschlag
Dienstleistungszentrum	30.500,00 €	2.226,00 €	35,64 €	0,00 €
+ Mitversteuerung	1.500,00 €			
+ andere(r) Arbeitgeber				
Summe	32.000,00 €	2.226,00 €	35,64 €	0,00 €
Darin enthaltene steuerbegünstigte Versorgungsbezüge				
Steuerabzüge lt. Tabelle		2.590,00 €	59,76 €	0,00 €
zu wenig einbehalten		-364,00 €	-24,12 €	0,00 €
Nachrichtlich a) Nach § 39b Abs. 3 S. 9 EStG behandelte(r) Arbeitslohn: b) a) Aktivbezüge b) Versorgungsbezüge				
Ergänzende Angaben (Zutreffendes ist <input checked="" type="checkbox"/>)				
<input type="checkbox"/> Der / Die Arbeitnehmer /-in hat die Lohnsteuerkarte / Bescheinigung für das laufende Kalenderjahr trotz Erinnerung und Hinweis auf die gesetzlichen Folgen bisher nicht vorgelegt. Für die Lohnzahlungszeiträume Januar bis April habe ich deshalb die o.a. - im Vorjahr zugrunde gelegten - Steuermerkmale angewendet. Ab Lohnzahlungszeitraum Mai wende ich Steuerklasse VI an.				
<input type="checkbox"/> Der / Die Arbeitnehmer /-in hat eine Lohnsteuerkarte / Bescheinigung mit Eintragungen vorgelegt, die auf einen Zeitraum vor Vorlage der Lohnsteuerkarte / Bescheinigung zurückwirken. Ich wende die geänderten Besteuerungsmerkmale ab _____ an.				
<input type="checkbox"/> Ich habe anstelle der o.a. Steuerklasse und Kinderfreibeträge für die Zeit vom _____ bis _____ versehentlich die folgenden Besteuerungsmerkmale angewendet: Steuerklasse _____ Kinderfreibeträge _____ Kirchensteuermerkmale ev. ev.				
<input checked="" type="checkbox"/> Nachträgliche Zahlung von Trennungsgeld				



POSTANSCHRIFT Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen
Postfach 30 02 52, 53182 Bonn

HAUSANSCHRIFT Am Propstthof 78a, 53121 Bonn
BEARBEITET VON siehe unten
Abteilung D -Dienstleistungszentrum-
TEL +49 (0) 2 28 99 70 30 - 0
FAX +49 (0) 2 28 99 70 30 - 9750
E-MAIL poststelle-dz@badv.bund.de
INTERNET www.dz-portal.de
DATUM **14.05.2009**

**Finanzamt
Bonn - Innenstadt
Postfach 18 01 20
53031 Bonn**

BETREFF **Anzeige über nicht durchgeführten Lohnsteuerabzug (§ 38 Abs. 4, § 41c Abs. 4 EStG)**

BEZUG Steuernummer 205/5906/1505

ANLAGEN 1 (Zweitstück dieses Schreibens)

GZ **D 2.2 - B 123 / 0155330** (bei Antwort bitte angeben)

DOC - - - - -

Für den/die Arbeitnehmer /-in

Anrede Frau	Name und ggf. Titel Mustermann	Vorname Gaby	Geboren am 17.07.1962
Straße Hauptstraße			Haus-Nr. 99a
Postleitzahl 53225	Wohnort Bonn	Land Deutschland	

zeige ich an (zutreffendes ist)

- Der Barlohn des/der Arbeitnehmers /-in reicht zur Deckung der Lohnsteuer nicht aus; der/die Arbeitnehmer /-in hat den Fehlbetrag an Lohnsteuer nicht zur Verfügung gestellt, und der Fehlbetrag konnte auch nicht durch Zurückbehaltung anderer Bezüge aufgebracht werden (§ 38 Abs. 4 EStG).
- Von der Berechtigung zur nachträglichen Einbehaltung von Lohnsteuer mache ich keinen Gebrauch (§ 41c Abs. 4 EStG).
- Ich kann die Lohnsteuer nicht nachträglich einbehalten (§ 41c Abs. 4 EStG), weil:
- Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte/Bescheinigung des/der Arbeitnehmers /-in, die nach Beginn des Dienstverhältnisses vorgenommen worden sind, auf einen Zeitpunkt vor Beginn des Dienstverhältnisses zurückwirken.
- der/die Arbeitnehmer /-in von mir Arbeitslohn nicht mehr bezieht.
- ich nach Ablauf des Kalenderjahres die Lohnsteuerbescheinigung bereits elektronisch übermittelt habe.
- Auf der nächsten Seite dieses Vordrucks sind angegeben: Auf einem gesonderten Blatt sind angegeben:
- die auf der Lohnsteuerkarte/Bescheinigung eingetragenen und ggf. geänderten Besteuerungsmerkmale (Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge, Kirchensteuermerkmale und Steuerfreibetrag).
 - die für die Ermittlung der Nachentrichtung erforderlichen Angaben über Art und Höhe des bisherigen und ggf. des geänderten Arbeitslohns, sowie ggf. die hierauf entfallenden Steuerabzugsbeträge für den betroffenen Zeitraum.
- Dem/Der Arbeitnehmer /-in habe ich eine Durchschrift dieses Schreibens zur Kenntnis gesandt.

Im Auftrag

Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen
Postfach 30 02 52, 53182 Bonn

(Anschrift Wohnsitzfinanzamt)

**Finanzamt Bonn-Außenstadt
Postfach 1580
53005 Bonn**

Bearbeitet von:

**Herrn Mustermann
BADV - Dienstort Bonn -
53121 Bonn**

☎ 0228/997030

Durchwahl: 1234

Geschäftszeichen: D 2.2

Sehr geehrte Frau Mustermann!

**Obigen Abdruck übersende ich Ihnen mit der Bitte um
Kenntnisnahme.**

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

1. Ausfertigung an Betriebsstätten-Finanzamt (BFA)
2. Ausfertigung über BFA an Wohnsitz-Finanzamt (WFA)
3. Ausfertigung für Arbeitnehmer/-in
4. Ausfertigung an BADV (Bereich D 2.2) zum Verbleib
5. Ausfertigung zum Vorgang

DZ 5.05
FFW 021505

Steuermerkmale gemäß Lohnsteuerkarte / Bescheinigung nach §§ 39c, d EStG im Jahr 2008				
	ab 01.01.	ab 01.05.	ab 01.	ab 01.
Steuerklasse	1	3		
Zahl der Kinderfreibeträge	1,5	3,0		
Kirchensteuermerkmale	ev. / ---	--- / ---	--- / ---	--- / ---
Monatsfreibetrag	100,00 €	100,00 €		
Jahresfreibetrag	1.200,00 €	1.200,00 €		
Monatshinzurechnungsbetrag				
Jahreshinzurechnungsbetrag				
Wohnsitzfinanzamt	Bonn-Außenstadt		WFA - Nr.	5206
Wohnsitzgemeinde	Bonn-Beuel		AGS	05314000
Auszug aus dem Lohnkonto des Jahres 2008			Beginn Versorgungsbezug: Jahr	
Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag				
Zeitraum	vom TT.MM. 01.01.	bis TT.MM. 31.12.		
Soll - Wert	Arbeitslohn	Lohnsteuer	Kirchensteuer	Solidaritätszuschlag
Dienstleistungszentrum	30.500,00 €	2.226,00 €	35,64 €	0,00 €
+ Mitversteuerung	1.500,00 €			
+ andere(r) Arbeitgeber				
Summe	32.000,00 €	2.226,00 €	35,64 €	0,00 €
Darin enthaltene steuerbegünstigte Versorgungsbezüge				
Steuerabzüge lt. Tabelle		2.590,00 €	59,76 €	0,00 €
zu wenig einbehalten		-364,00 €	-24,12 €	0,00 €
Nachrichtlich a) Nach § 39b Abs. 3 S. 9 EStG behandelte(r) Arbeitslohn: b) a) Aktivbezüge b) Versorgungsbezüge				
Ergänzende Angaben (Zutreffendes ist <input checked="" type="checkbox"/>)				
<input type="checkbox"/> Der / Die Arbeitnehmer /-in hat die Lohnsteuerkarte / Bescheinigung für das laufende Kalenderjahr trotz Erinnerung und Hinweis auf die gesetzlichen Folgen bisher nicht vorgelegt. Für die Lohnzahlungszeiträume Januar bis April habe ich deshalb die o.a. - im Vorjahr zugrunde gelegten - Steuermerkmale angewendet. Ab Lohnzahlungszeitraum Mai wende ich Steuerklasse VI an.				
<input type="checkbox"/> Der / Die Arbeitnehmer /-in hat eine Lohnsteuerkarte / Bescheinigung mit Eintragungen vorgelegt, die auf einen Zeitraum vor Vorlage der Lohnsteuerkarte / Bescheinigung zurückwirken. Ich wende die geänderten Besteuerungsmerkmale ab _____ an.				
<input type="checkbox"/> Ich habe anstelle der o.a. Steuerklasse und Kinderfreibeträge für die Zeit vom _____ bis _____ versehentlich die folgenden Besteuerungsmerkmale angewendet: Steuerklasse _____ Kinderfreibeträge _____ Kirchensteuermerkmale ev. ev.				
<input checked="" type="checkbox"/> Nachträgliche Zahlung von Trennungsgeld				



POSTANSCHRIFT Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen
Postfach 30 02 52, 53182 Bonn

1.

**Finanzamt
Bonn - Innenstadt
Postfach 18 01 20
53031 Bonn**

HAUSANSCHRIFT Am Propstthof 78a, 53121 Bonn
BEARBEITET VON siehe unten
Abteilung D -Dienstleistungszentrum-
TEL +49 (0) 2 28 99 70 30 - 0
FAX +49 (0) 2 28 99 70 30 - 9750
E-MAIL poststelle-dz@badv.bund.de
INTERNET www.dz-portal.de
DATUM **14.05.2009**

BETREFF **Anzeige über nicht durchgeführten Lohnsteuerabzug (§ 38 Abs. 4, § 41c Abs. 4 EStG)**

BEZUG Steuernummer 205/5906/1505

ANLAGEN 1 (Zweitstück dieses Schreibens)

GZ **D 2.2 - B 123 / 0155330** (bei Antwort bitte angeben)

DOC - - - - -

Für den/die Arbeitnehmer /-in

Anrede Frau	Name und ggf. Titel Mustermann	Vorname Gaby	Geboren am 17.07.1962
Straße Hauptstraße			Haus-Nr. 99a
Postleitzahl 53225	Wohnort Bonn	Land Deutschland	

zeige ich an (zutreffendes ist)

- Der Barlohn des/der Arbeitnehmers /-in reicht zur Deckung der Lohnsteuer nicht aus; der/die Arbeitnehmer /-in hat den Fehlbetrag an Lohnsteuer nicht zur Verfügung gestellt, und der Fehlbetrag konnte auch nicht durch Zurückbehaltung anderer Bezüge aufgebracht werden (§ 38 Abs. 4 EStG).
- Von der Berechtigung zur nachträglichen Einbehaltung von Lohnsteuer mache ich keinen Gebrauch (§ 41c Abs. 4 EStG).
- Ich kann die Lohnsteuer nicht nachträglich einbehalten (§ 41c Abs. 4 EStG), weil:
- Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte/Bescheinigung des/der Arbeitnehmers /-in, die nach Beginn des Dienstverhältnisses vorgenommen worden sind, auf einen Zeitpunkt vor Beginn des Dienstverhältnisses zurückwirken.
- der/die Arbeitnehmer /-in von mir Arbeitslohn nicht mehr bezieht.
- ich nach Ablauf des Kalenderjahres die Lohnsteuerbescheinigung bereits elektronisch übermittelt habe.
- Auf der nächsten Seite dieses Vordrucks sind angegeben: Auf einem gesonderten Blatt sind angegeben:
- die auf der Lohnsteuerkarte/Bescheinigung eingetragenen und ggf. geänderten Besteuerungsmerkmale (Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge, Kirchensteuermerkmale und Steuerfreibetrag).
 - die für die Ermittlung der Nachentrichtung erforderlichen Angaben über Art und Höhe des bisherigen und ggf. des geänderten Arbeitslohns, sowie ggf. die hierauf entfallenden Steuerabzugsbeträge für den betroffenen Zeitraum.
- Dem/Der Arbeitnehmer /-in habe ich eine Durchschrift dieses Schreibens zur Kenntnis gesandt.

Im Auftrag

Bearbeitet von:

Herrn Mustermann
BADV - Dienstort Bonn -
53121 Bonn

☎ 0228/997030

Durchwahl: 1234

Geschäftszeichen: D 2.2

Sehr geehrte Frau Mustermann!

Obigen Abdruck übersende ich Ihnen mit der Bitte um
Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

- Ausfertigung an Betriebsstätten-Finanzamt (BFA)
- Ausfertigung über BFA an Wohnsitz-Finanzamt (WFA)
- Ausfertigung für Arbeitnehmer/-in
- Ausfertigung an BADV (Bereich D 2.2) zum Verbleib
- Ausfertigung zum Vorgang

DZ 5.05
FFW 021505

2. Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen
Postfach 30 02 52, 53182 Bonn

(Anschrift Wohnsitzfinanzamt)

**Finanzamt Bonn-Außenstadt
Postfach 1580
53005 Bonn**

3.

4. Durchschrift
für D 2.2
5. z.d.A.
Im Auftrag

Steuermerkmale gemäß Lohnsteuerkarte / Bescheinigung nach §§ 39c, d EStG im Jahr 2008				
	ab 01.01.	ab 01.05.	ab 01.	ab 01.
Steuerklasse	1	3		
Zahl der Kinderfreibeträge	1,5	3,0		
Kirchensteuermerkmale	ev. / ---	--- / ---	--- / ---	--- / ---
Monatsfreibetrag	100,00 €	100,00 €		
Jahresfreibetrag	1.200,00 €	1.200,00 €		
Monatshinzurechnungsbetrag				
Jahreshinzurechnungsbetrag				
Wohnsitzfinanzamt	Bonn-Außenstadt		WFA - Nr.	5206
Wohnsitzgemeinde	Bonn-Beuel		AGS	05314000
Auszug aus dem Lohnkonto des Jahres 2008			Beginn Versorgungsbezug: Jahr	
Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag				
Zeitraum	vom TT.MM. 01.01.	bis TT.MM. 31.12.		
Soll - Wert	Arbeitslohn	Lohnsteuer	Kirchensteuer	Solidaritätszuschlag
Dienstleistungs- zentrum	30.500,00 €	2.226,00 €	35,64 €	0,00 €
+ Mitversteuerung	1.500,00 €			
+ andere(r) Arbeitgeber				
Summe	32.000,00 €	2.226,00 €	35,64 €	0,00 €
Darin enthaltene steuerbegünstigte Versorgungsbezüge				
Steuerabzüge lt. Tabelle		2.590,00 €	59,76 €	0,00 €
zu wenig einbehalten		-364,00 €	-24,12 €	0,00 €
Nachrichtlich a) Nach § 39b Abs. 3 S. 9 EStG behan- delter Arbeitslohn: b) a) Aktivbezüge b) Versorgungsbezüge				
Ergänzende Angaben (Zutreffendes ist <input checked="" type="checkbox"/>)				
<input type="checkbox"/> Der / Die Arbeitnehmer /-in hat die Lohnsteuerkarte / Bescheinigung für das laufende Kalenderjahr trotz Erinnerung und Hinweis auf die gesetzlichen Folgen bisher nicht vorgelegt. Für die Lohnzahlungszeiträume Januar bis April habe ich deshalb die o.a. - im Vorjahr zugrunde gelegten - Steuermerkmale angewendet. Ab Lohnzahlungszeitraum Mai wende ich Steuerklasse VI an.				
<input type="checkbox"/> Der / Die Arbeitnehmer /-in hat eine Lohnsteuerkarte / Bescheinigung mit Eintragungen vorgelegt, die auf einen Zeitraum vor Vorlage der Lohnsteuerkarte / Bescheinigung zurückwirken. Ich wende die geänderten Besteuerungsmerkmale ab _____ an.				
<input type="checkbox"/> Ich habe anstelle der o.a. Steuerklasse und Kinderfreibeträge für die Zeit vom _____ bis _____ versehentlich die folgenden Besteuerungsmerkmale angewendet: Steuerklasse _____ Kinderfreibeträge _____ Kirchensteuermerkmale ev. ev.				
<input checked="" type="checkbox"/> Nachträgliche Zahlung von Trennungsgeld				